



CELUM

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CELUM GROUP

Version: Mai 2021

1. VERTRAGSUMFANG UND GÜLTIGKEIT

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die ein Unternehmen der CELUM Group („CELUM“) im Rahmen eines Vertrages mit dem KUNDEN durchführt. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von CELUM schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des KUNDEN werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. LEISTUNG UND PRÜFUNG

2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Lieferung von Standard-Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Individualsoftware
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Hosting-Leistungen
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen

2.2. CELUM erbringt unter anderem Software-Support- und Wartungsleistungen, hierfür ist der Abschluss einer Lizenzvereinbarung („LIZENZVEREINBARUNG“) notwendig. Diese beinhalten auch die Behebung eventueller Fehler. Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein zu der entsprechenden Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom KUNDEN reproduzierbar ist. Mängelrügen sind schriftlich an CELUM zu richten. Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der KUNDE verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke (Testdaten) während der Normalarbeitszeit CELUM kostenlos zur Verfügung zu stellen und CELUM zu unterstützen. Erkannte Fehler, die von CELUM zu vertreten sind, sind von CELUM in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen. Von dieser Verpflichtung ist CELUM dann befreit, wenn im Bereich des KUNDEN liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden. Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch ein Software-Update oder durch angemessene Workarounds.

2.3. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom KUNDEN vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxishere Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der KUNDE zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom KUNDEN bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim KUNDEN.

2.4. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die CELUM gegen Kostenberechnung aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der KUNDE zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom KUNDEN auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.5. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den KUNDEN. Diese wird in einem Protokoll vom KUNDEN bestätigt. Die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt anhand der von CELUM akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten. Lässt der KUNDE den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den KUNDEN gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwaige auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom KUNDEN ausreichend dokumentiert CELUM zu melden, die um rasche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.6. Bei Bestellung von Standard-Programmen bestätigt der KUNDE mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.7. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist CELUM verpflichtet, dies dem KUNDEN anzuzeigen. Ändert der KUNDE die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann CELUM die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des KUNDEN oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den KUNDEN, ist CELUM berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit CELUMs angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Rückabwicklungskosten sind vom KUNDEN zu ersetzen.

2.8. Vom KUNDEN gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. NICHT DURCH LIZENZVEREINBARUNG ODER ANDERE VEREINBARUNGEN GEDECKTE LEISTUNGEN

Folgende Leistungen sind gesondert zu vergüten:

- Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit der mit der Ausführung der Leistung beauftragten Personen CELUMs,
- Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Software-Programmen und Schnittstellen bedingt sind,
- Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen,
- Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern,
- die Beseitigung von durch den KUNDEN oder Dritte verursachten Fehlern,
- Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den KUNDEN oder Anwender entstehen,
- Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

CELUM wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung CELUMs von Mitarbeitern des KUNDEN oder Dritten durchgeführt wurden oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

4. PREISE, STEUERN UND GEBÜHREN

4.1. Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle CELUMs ohne Installation, Einschulung oder sonstige über die Übergabe des Lizenzmaterials und Einräumung der Lizenz hinausgehende Leistungen.

4.2. Bei Standard-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von CELUM zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

4.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem KUNDEN gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Reisekosten im Rahmen der beauftragten Leistungen werden gegen Vorlage der Belege ersetzt. Fahrtspesen werden mit EUR 0,42/km ersetzt. Zur Abrechnung der Reisekosten wird das „CELUM Reisekostenformular“ verwendet.

Für die An- und Rückreisezeit wird eine nach km gestaffelte Pauschale pro Tag vereinbart:

Bis 50 km	EUR 69,00
Bis 250 km	EUR 349,00
Bis 500 km	EUR 699,00
Über 500 km	EUR 999,00

4.4. CELUM ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die angeführten Beträge entsprechend zu erhöhen und dem KUNDEN ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom KUNDEN von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

5. LIEFERTERMIN

5.1. CELUM ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten bzw. innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des KUNDEN während der normalen Arbeitszeit CELUMs Auskunft zu geben.

5.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der KUNDE zu den von CELUM angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.4. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von CELUM nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug CELUMs führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der KUNDE.

5.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist CELUM berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

5.4. Dem KUNDEN steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten, aber nicht vertraglich vereinbarten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

6. ZAHLUNG

6.1. Die von CELUM gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind mangels einer anderen Vereinbarung spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

6.2. Die vereinbarten Beträge sind vom KUNDEN für das Kalenderjahr/ Teiljahr im Vorhinein zahlbar.

6.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist CELUM berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

6.4. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch CELUM. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen CELUM, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom KUNDEN zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz sowie Mahnspesen verrechnet.

6.5. Der KUNDE ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

7. VERTRAGSDAUER

7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Beauftragung („Datum des Inkrafttretens“) und läuft bis zum Ende von 36 Monaten nach Inkrafttreten („anfängliche Laufzeit“). Eine erstmalige, ausschließlich schriftliche Kündigung ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ablauf der anfänglichen Laufzeit möglich. Am Ende der anfänglichen Laufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate („Verlängerungszeit“). Diese Vertragsverlängerung erfolgt solange, bis der Vertrag von einer Partei gekündigt wird. Die schriftliche Kündigung muss bei der anderen Partei mindestens drei Monate vor dem Ende der jeweiligen Verlängerungszeit eingehen und tritt an dem Datum in Kraft, an dem der Vertrag verlängert werden hätten sollen.

8. URHEBERRECHT UND NUTZUNG

8.1. Alle Urheber- und Markenrechte sowie sonstigen Schutzrechte, Erfindungen, Techniken, vertraulichen Informationen an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.), welche von CELUM entwickelt wurden, stehen CELUM bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der KUNDE erhält lediglich das nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht, während aufrechten Bestandes der Lizenzvereinbarung Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl von Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Es ist untersagt, das Lizenzmaterial ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers entgeltlich oder unentgeltlich zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen, zu veräußern oder in welcher Form auch immer gänzlich oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Unternehmen oder Personen, wenn und solange sie mit der direkten Aufrechterhaltung des Serverbetriebs bzw. des Datenbankbetriebs der Produktivsysteme beauftragt sind und einer Geheimhaltungsvereinbarung z.B. im Rahmen eines Dienstvertrages mit dem KUNDEN unterliegen. Durch die Mitwirkung des KUNDEN bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Jede Verletzung der IP-Rechte CELUMs zieht insbesondere Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

8.2. Es ist untersagt, den Objektcode oder Teile davon bzw. die Programmlogik oder Teile des Produktes zu rekonstruieren oder sonst – in welcher Form auch immer – Teile des Produktes, etwa Routinen oder die Programmlogik etc., nachzuahmen. Jede Bearbeitung oder Änderung, welcher Art auch immer, des Produktes ist untersagt.

8.3. Die Übertragung der Lizenz im Zuge einer Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers möglich.

8.4. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem KUNDEN nur unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

8.5. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom KUNDEN gegen Kostenvergütung bei CELUM zu beauftragen. Kommt CELUM dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

8.6. Beide Parteien verpflichten sich,

- die jeweils andere Partei hinsichtlich aller Forderungen und Klagen Dritter wegen Verletzung von Urheberrechten, Patenten und anderer Immaterialgüterrechte durch von ihnen gelieferte Materialien, Produkte, usw. schad- und klaglos zu halten,
- die jeweils andere Partei unverzüglich über solche Forderungen und Klagen zu informieren und sie bei der Verteidigung und Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen und alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen.

Es liegt in der alleinigen Entscheidung der verpflichteten Partei,

- das Recht zur Nutzung der gelieferten Materialien, Produkte, usw. zu erwerben und somit eine rechtmäßige Nutzung zu ermöglichen,
- die rechtsverletzenden Materialien, Produkte, usw. durch andere, nicht rechtsverletzende zu ersetzen,
- die Rückgabe der rechtsverletzenden Materialien, Produkte, usw. zu verlangen und der anderen Partei eventuelle Entgelte (anteilig) zu erstatten.

Keine Partei soll verantwortlich sein für

- eine nicht vorgesehene Art der Nutzung oder die nicht autorisierte Kombination mit Produkten oder Services von dritter Seite
- Änderungen der Produkte/Services durch die jeweils andere Partei oder nicht autorisierte Dritte.

9. HÖHERE GEWALT

9.1. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrern sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit CELUMs liegen, entbinden CELUM von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten CELUM eine Neufestsetzung der ausdrücklich vereinbarten Lieferzeit.

9.2. Stornierungen durch den KUNDE sind nicht zulässig.

10. HAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG, ÄNDERUNGEN

10.1. CELUM haftet nur für Schäden, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die maximale Gesamthaftung von CELUM für grobe Fahrlässigkeit ist jedoch auf EUR 1.000.000 Euro begrenzt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von (a) Folgeschäden, indirekten, zufälligen Schäden und Verlusten; (b) Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Umsatz, Verträgen, Zinsverlusten oder erwarteten Einsparungen und (c) Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen CELUM ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.2. Jede Haftung CELUMs für den in die Software gespielten Content, insbesondere das verwendete Bildmaterial oder sonstige Ergebnisse der Anwendung der vertragsgegenständlichen Programme, und für datenschutzrechtliche Verstöße, ist ausgeschlossen.

10.3. Gewährleistung

Die Gewährleistungsrechte werden im Einklang mit den Gesetzesvorschriften festgelegt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Beweislast, d.h. die Pflicht von CELUM, seine Unschuld in Bezug auf einen Mangel im Einklang mit § 924 ABGB nachzuweisen, wird ausgeschlossen; der KUNDE ist verpflichtet, den Mangel nachzuweisen. Der KUNDE hat Mängel schriftlich binnen 10 Geschäftstagen ab deren Feststellung zu melden („Rügeobliegenheit“); anderenfalls gelten die einschlägigen Rechte als erloschen.

Im Fall einer Gewährleistung hat eine Verbesserung Vorrang gegenüber einer Preisminderung oder Änderung. Im Fall einer gerechtfertigten Meldung eines Mangels muss dieser innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden, wobei der KUNDE CELUM erlauben muss, alle notwendigen Maßnahmen für die Untersuchung und Behebung des Mangels durchzuführen. Falls eine Mängelkorrektur nicht innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, ist der KUNDE berechtigt, eine Preisminderung zu verlangen oder im Fall eines wesentlichen Mangels vom Vertrag nach Festlegung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.

Die Bestimmungen über die Gewährleistung finden auch auf Regressansprüche, Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf einer anderen Rechtsgrundlage Anwendung, hinsichtlich der die Gewährleistungsansprüche üblicherweise vorgebracht werden, wie im Konkreten durch den Mangel verursachte Schäden.

Darüber hinaus übernimmt CELUM keine Gewährleistung für Mängel, Ausfälle oder Schäden, welche die Folge einer unsachgemäßen Verwendung, von geänderten Komponenten des Betriebssystems, der Schnittstelle oder der Parameter, der unsachgemäßen Verwendung der organisatorischen Ressourcen und Datenträger (sofern diese vorgeschrieben sind), abnormaler Betriebsbedingungen - im Konkreten Abweichungen von den Installations- und Aufbewahrungsbedingungen - sowie von Transportschäden sind.

Sollten die Garantie- und Haftungsbeschränkungen wider geltendes Recht verstoßen, so sind die Gewährleistungs- und Haftungspflichten von CELUM auf jeden Fall im größtmöglichen, gesetzlich zulässigen Umfang beschränkt.

10.4. Die Gewährleistungspflicht beträgt ohne anders lautende Vereinbarung drei Monate ab Übergabe. Unter Übergabe ist das Datum der Übergabe des Datenträgers oder die sonstige zur Verfügungsstellung des Programms zu verstehen. Eine Gewährleistung über diesen Zeitraum hinaus findet auch dann nicht statt, wenn allfällige Mängel erst später hervortreten.

10.5. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von CELUM zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von CELUM durchgeführt.

10.6. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom KUNDEN zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von CELUM gegen entsprechende Vergütung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom KUNDEN selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

10.7. Ferner übernimmt CELUM keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

10.8. Für Programme, die durch eigene Programmierer des KUNDEN bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch CELUM.

10.9. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

10.10. Sollten die Beschränkungen der Gewährleistung und Haftung gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, werden die Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen CELUMs jedenfalls Umfang mäßig und betragsmäßig auf das gesetzliche zulässige Mindestmaß abgesenkt.

11. LOYALITÄT

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, ob selbständig oder unselbständig oder auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresentgeltes des Mitarbeiters zu zahlen.

12. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

Der KUNDE verpflichtet sich ausdrücklich zu Stillschweigen über die näheren Modalitäten der geschlossenen Vereinbarungen, so auch über Preise und Lizenzgebühren. CELUM verpflichtet sich, die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz als vereinbart.

13.2. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Vertragsschablonen des KUNDEN ist – soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wird – ausgeschlossen. Diese gelten auch nicht ergänzend.

13.3. Wenn eine Partei zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht auf der Erfüllung einer Bestimmung dieses Vertrags durch die andere Partei besteht, berührt dies in keiner Weise das Recht dieser Partei, die betreffende Bestimmung geltend zu machen. Ebenso stellt der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung von Ansprüchen bei Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrags keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Falle weiterer Verletzung derselben Bestimmung dar.

13.4. Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz CELUMs.

13.5. Der KUNDE stimmt der Datenverarbeitung und -anwendung seiner Daten zu. Insbesondere nimmt er auch zur Kenntnis, dass aus Gründen der Fehlerbehebung, Fernwartung und Lizenzüberwachung CELUM ein externer Datenzugang zum Programm zu ermöglichen ist.

13.6. Änderungen oder Ergänzungen von Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Selbiges gilt für ein Abgehen von dieser Formvereinbarung.

13.7. Die Vertragsparteien verzichten darauf, die vorliegende Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer, so etwa wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte, anzufechten oder die Anpassung zu begehren.

13.8. Die mit der Errichtung und Durchführung von Vereinbarungen verbundenen Kosten, Gebühren oder Abgaben werden von beiden Vertragsparteien aus Eigenem getragen.

13.9. Sollten einzelne Bestimmungen in Vereinbarungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.